

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



27. Jahrgang

Moers, den 30.05.2000

Nr. 12

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldung eines Sparkassenbuches
2. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 65 – Wesel IV – zur Landtagswahl am 14. Mai 2000
3. Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 1998
4. Bekanntmachung zur Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Unterkünfte für Asylantragsteller, Aussiedler und Obdachlose (Unterkunftsgebührensatzung) vom
5. Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 172 der Stadt Moers, Kapellen – Hohenforster See – vom 22.05.2000
6. Bekanntmachung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers;
Änderungsbereich: Essenberger Straße, Konradstraße, Annastraße, Asberger Straße, Xantener Straße
7. Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 der Stadt Moers – Annastraße / Xantener Straße –
8. Bekanntmachung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers;
Änderungsbereich: Bahnhofstraße, Schulstraße (ca. 180 m in Richtung Norden), Drinhausstraße
9. Bekanntmachungen der Stadt Moers über die Widmung von Straßen;
Stichstraße zur Marktstraße und Teilstück der Otto-Ottsen-Straße

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Sonsbeck der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **345 034 080** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 16.05.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 65 – Wesel IV - zur Landtagswahl am 14. Mai 2000

Gemäß § 34 Landeswahlgesetz NRW (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. S. 1110) geändert durch Gesetz vom 23.03.1999 (GV. NRW. S. 66), und des § 57 der Landeswahlordnung NRW (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, 964 / SGV. NRW. 1110), geändert durch Verordnung vom 29.06.1999 (GV. NRW. S. 440), wird das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 18.05.2000 festgestellte Wahlergebnis der Landtagswahl für den Wahlkreis 65 - Wesel IV - öffentlich bekannt gemacht.

	absolute Werte	%-Anteile
Wahlberechtigte ohne Wahlschein	70.493	
Wahlberechtigte mit Wahlschein	7.409	
Wahlberechtigte insgesamt	77.902	
Wähler insgesamt	43.941	
darunter mit Wahlschein	7.046	
Wahlbeteiligung	56,41 %	
ungültige Stimmen	392	
gültige Stimmen	43.549	
davon entfielen auf die Bewerber		
Talhorst, Elke SPD	23.599	54,19
Glocker, Brigitte CDU	12.003	27,56
Hanke-Beerens, Elisabeth GRÜNE	2.549	5,85
Kniffka, Marc F.D.P.	4.073	9,35
Sobania, Engelbert REP	678	1,56
Wannenmacher, Elisabeth MLPD	64	0,15
Klinger, Wolfgang PDS	583	1,34

Im Wahlkreis 65 –Wesel IV- ist damit die Bewerberin Elke Talhorst, Dürerstraße 88, 47447 Moers, gewählt.

Moers, den 19.05.2000

Hofmann
Bürgermeister
als Kreiswahlleiter

Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 1998

Der Beteiligungsbericht der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 1998 liegt gemäß § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S 386) von

**Dienstag, dem 30. Mai 2000 bis einschl.
Donnerstag, dem 8. Juni 2000**

im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 324, zu den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr öffentlich aus.

Zu diesen Zeiten kann Einsicht in den Beteiligungsbericht genommen werden.

Moers, den 24.05.2000

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Viefers
Städt. Verwaltungsdirektor

**Satzung der Stadt Moers
über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme städtischer
Unterkünfte für Asylantragsteller,
Aussiedler und Obdachlose
(Unterkunftsgebührensatzung)
vom 23.05.2000**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214), hat der Rat der Stadt durch Beschluss vom 23.05.2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Moers stellt Unterkünfte aufgrund des Ordnungsbehördengesetzes, des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sowie des Landesaufnahmegesetzes bereit.
- (2) Für die Inanspruchnahme der städtischen Unterkünfte werden Gebühren nach § 6 KAG und nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

**§ 2
Zeitraum der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht besteht für die Zeit der Inanspruchnahme der durch die Stadt Moers bereitgestellten Unterkunft.
- (2) Die Inanspruchnahme beginnt mit dem Tag der Aushändigung des Unterkunftsschlüssels an den Benutzer. Sie endet mit der Rückgabe sämtlicher ausgehändigter Schlüssel an einen empfangsberechtigten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist jeder volljährige Benutzer der Unterkunft.
- (2) Minderjährige Benutzer sind Gebührensschuldner, soweit sie als allein Stehende ohne Zugehörigkeit zu einem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienverband die Unterkunft bewohnen.

**§ 4
Gesamtschuldnerische Haftung**

- (1) Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung finden nur Anwendung, soweit Verheiratete, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft, Familien oder Zweckgemeinschaften innerhalb einer Unterkunft eine Haushaltsgemeinschaft bilden.
- (2) Volljährige Kinder können im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung nicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren herangezogen werden, soweit die Gebührenpflicht zu einem Zeitpunkt entstanden ist, an dem das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet war.

**§ 5
Fälligkeit**

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren sind im voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Unterkunft für einen kürzeren Zeitraum als 1 Monat wird die zu zahlende Benutzungsgebühr nach der Anzahl der Nutzungstage im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kalendertage des betreffenden Monats berechnet.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Unterkünfte für Asylantragsteller, Aussiedler und Obdachlose vom 15.12.1982 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom

Gebührentarif

Für die nachstehend aufgeführten Unterkünfte werden die monatlichen Benutzungsgebühren wie folgt festgesetzt:

1. Obdachlosenunterkünfte

1.1 Bendmannstraße 21a/b Eichenstraße 226, 228, 230, 232 Orsoyer Allee 1a Römerstraße 609/611 Römerstraße 675/681 Talstraße 57/59

Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften und Familien:
18,90 DM/m²
10,90 DM/m² bei Nutzung durch Selbstzahler

Einzelpersonen:
180,00 DM/Person
104,00 DM/Person bei Nutzung durch Selbstzahler

einschließlich aller Nebenkosten außer Einrichtung, Wohnungsstrom und Heizung; in der Gebühr für die Obdachlosenunterkunft Orsoyer Allee 1a sind die Kosten der Heizung enthalten.

1.2 Düsseldorfer Straße 144 („Villa Daheim“)

1.400,— DM/Monat für eine pauschale Belegung mit 10 Personen durch den Sozialdienst Katholischer Männer Moers, einschließlich aller Nebenkosten außer Einrichtung, Wohnungsstrom und Heizung.

1.3 Filder Straße 302

2,75 DM/m² (SKM) einschließlich aller Nebenkosten außer Einrichtung, Wohnungsstrom und Heizung.

2. Übergangswohnheime für Aussiedler

2.1 Cecilienstraße 31, 33, 35

15,60 DM/m² bei Nutzung durch Aussiedler und Selbstzahler
19,50 DM/m² bei Nutzung durch sonstige Personen

einschließlich aller Nebenkosten außer Wohnungsstrom.

2.2 Walpurgisstraße 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32

14,10 DM/m² bei Nutzung durch Aussiedler und Selbstzahler
18,00 DM/m² bei Nutzung durch sonstige Personen

einschließlich aller Nebenkosten außer Wohnungsstrom und Heizung.

3. Übergangswohnheime für Asylantragsteller

3.1 Am Jostenhof 27/29 Filder Straße 290 Franz-Haniel-Straße 7 Hinter dem Acker 1, 3, 5 Kornstraße 3a/b Rathausallee 135/137 Römerstraße 716, 718, 720 Teutonenstraße 14, 15, 16, 19 Wupperstraße 1/3

380,00 DM/Person
230,00 DM/Person bei Nutzung durch Selbstzahler

einschließlich aller Nebenkosten; bei Nutzung des Übergangswohnheims Hinter dem Acker 1, 3, 5 fallen zusätzlich die Kosten des individuellen Verbrauchs von Wohnungsstrom an.

**3.2 Asberger Straße 116/118
Bismarckstraße 7/9
Essenberger Straße 104, 104a, 106, 106a
Rheinhausener Straße 56/58**

250,00 DM/Person
150,00 DM/Person bei Nutzung durch Selbstzahler

einschließlich aller Nebenkosten außer Wohnungsstrom und Heizung.

4. Als Selbstzahler im Sinne dieser Satzung gelten Personen, die ihren Lebensunterhalt **ausschließlich** aus Mitteln bestreiten, die **keine** laufenden Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 23.05.2000 beschlossene "**Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Unterkünfte für Asylantragsteller, Aussiedler und Obdachlose (Unterkunftsgebührensatzung)**" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 23.05.2000

Hofmann
Bürgermeister

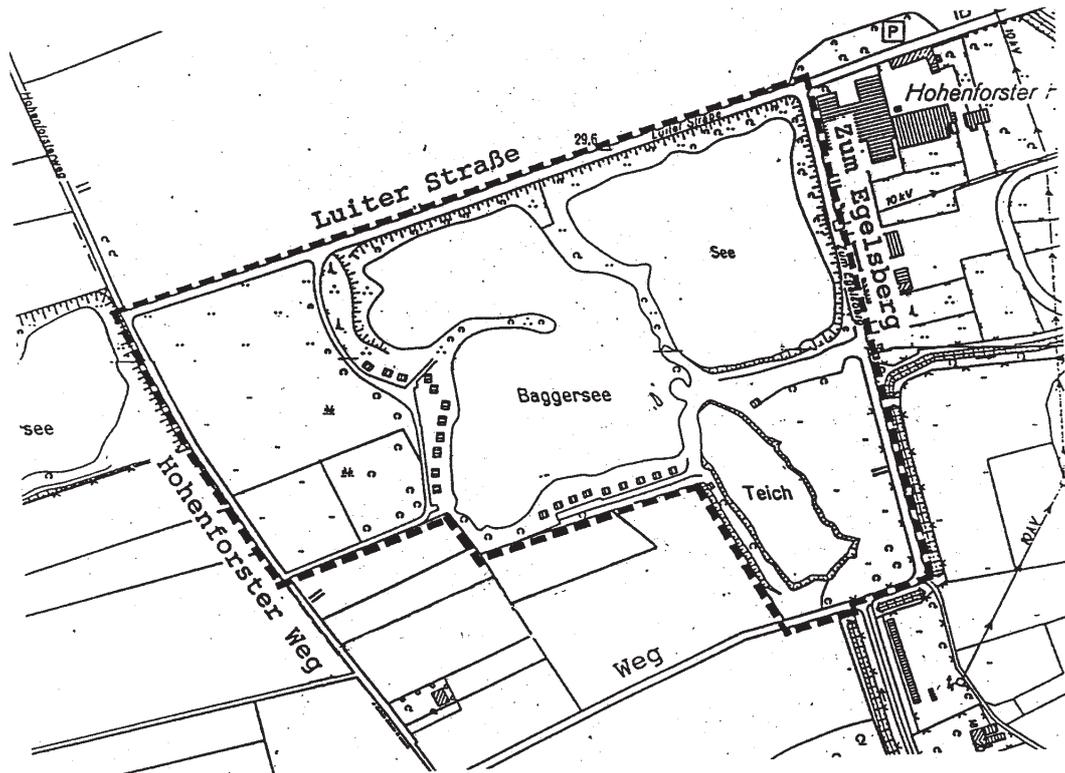
BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 172 der Stadt Moers,
Kapellen -Hohenforster See-
vom 22.05.2000**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **15.12.1999** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 172 der Stadt Moers, Kapellen -Hohenforster See – als **S a t z u n g** beschlossen

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 172 in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 172 und die dazugehörige Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb von sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Moers am 15.12.1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 172, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 22.05.2000

Hofmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers**60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers****Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Moers hat am 23.05.2000 beschlossen, den Entwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Änderungsbereich: Essenberger Straße, Konradstraße, Annastraße, Asberger Straße, Xantener Straße



Der Entwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt in der Zeit vom

7. Juni bis einschließlich 6. Juli 2000

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 109, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Moers, den 24.05.2000

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wusthoff

Bekanntmachung der Stadt Moers

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 der Stadt Moers,
- Annastraße / Xantener Straße -

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Moers hat am 23.05.2000 für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 mit Begründung öffentlich auszulegen.

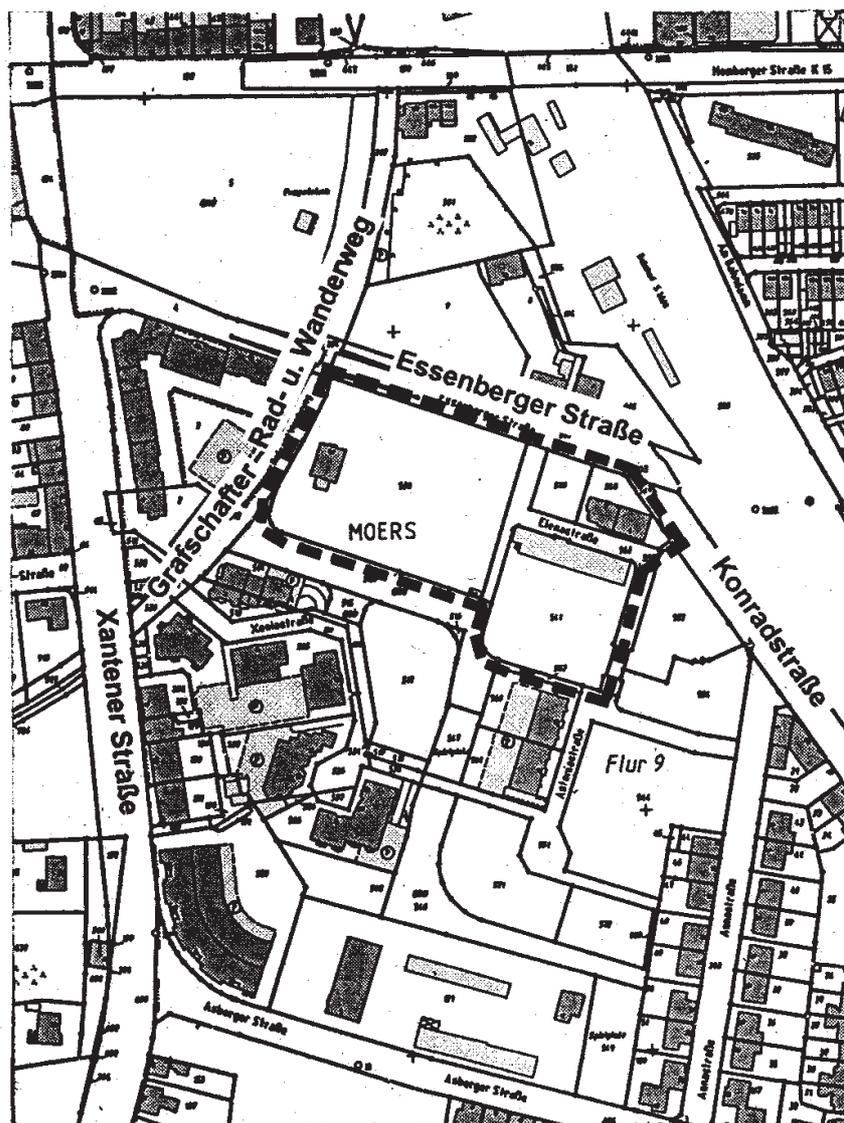
Räumlicher Geltungsbereich

Gemarkung Moers, Flur 9

Der räumliche Geltungsbereich liegt:

- südlich der Essenberger Straße,
- westlich der Elenastraße (Planstraße C),
- nördlich des Fußweges, der von der Antoniastraße zur Grünfläche führt,
- nördlich der Grünfläche,
- östlich des Grafschafter Rad- und Wanderweges.

Der genaue Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 der Stadt Moers liegt mit Begründung in der Zeit vom

7. Juni bis einschließlich 6. Juli 2000

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 112, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Moers, den 24.05.2000

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent

Bekanntmachung der Stadt Moers

59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Moers hat am 23.05.2000 beschlossen, den Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Änderungsbereich: Bahnhofstraße, Schulstraße (ca. 180 m in Richtung Norden), Drinhausstraße



Der Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt in der Zeit vom

7. Juni bis einschließlich 6. Juli 2000

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 109, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Moers, den 24.05.2000

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 SGV NW 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355) wird die nachstehend aufgeführte Straße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Stichstraße zur

Marktstraße

Gemarkung Repelen

Flur 45, Flurstück 1448 und 1449

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 22.05.2000

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Hinkelmanns
Stadtamtsrat

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug

Maßstab 1:1000

Datum 16.05.2000

ausgefertigt: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt

**KREIS WESEL Die Landrätin
FB Vermessung und Kataster**

Gemeinde Moers

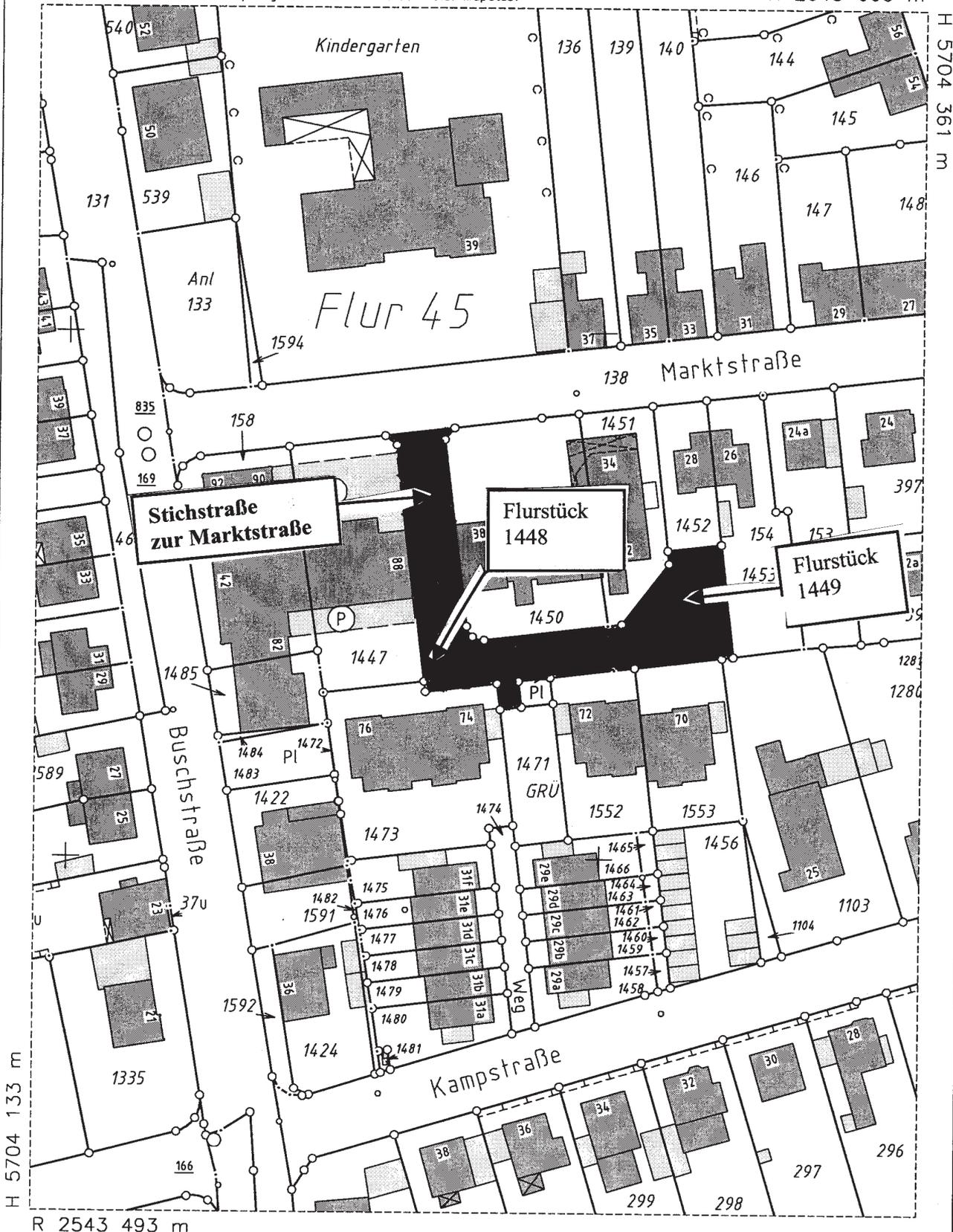
Gemarkung Repelen Flur 45

Flurstück 1448

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.a. Maßstab.

R 2543 660 m

H 5704 361 m



Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ Abs. 1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 SGV NW 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355) wird die nachstehend aufgeführte Straße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Teilstück der

Otto-Ottsen-Straße

Gemarkung Moers

Flur 02, Flurstück 1064, 1065, 1083, 1084

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

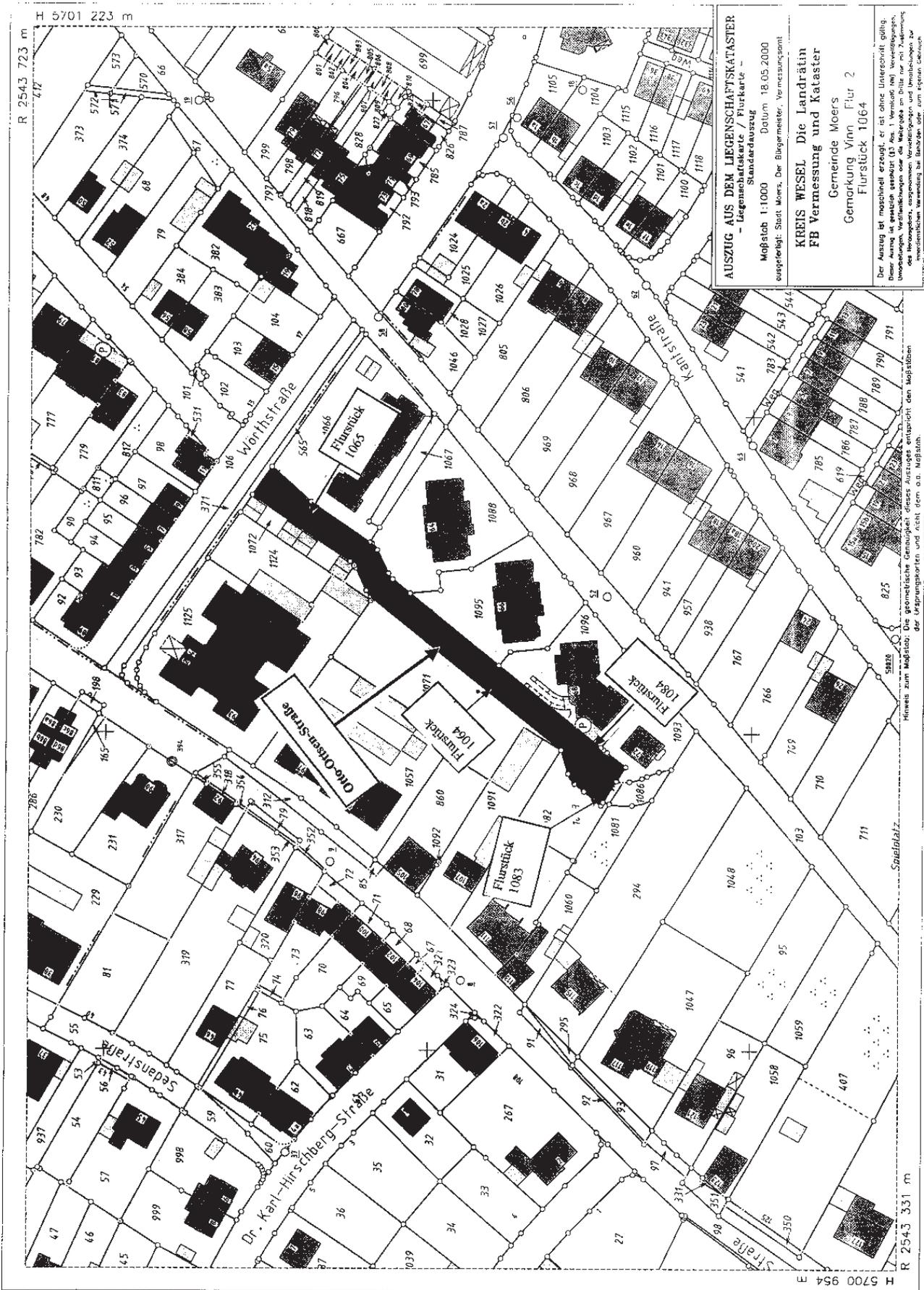
Moers, den 22.05.2000

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Hinkelmanns

Stadtamtsrat



Herausgeber: Der Bürgermeister, 47439 Moers, Rathaus - Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister - Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat - Bezug: Durch die Stadt Moers, Hauptamt, 47439 Moers, Rathaus, Einzelbezug kostenlos bei Abholung, bei gewünschter Zustellung wird die ortsübliche Zustellgebühr erhoben.
Druck: Hausdruckerei